

BUNDESGERICHTSHOF

2423 034

IX ZE 724/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Malka R [REDACTED] ,

M [REDACTED] /Kanada, [REDACTED] N [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München

(Abt. VI Gruppe A), München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Henkel, Fuchs und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 18. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 18. Juli 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht
zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 219
Abs. 2 BEG gegeben ist. Das Berufungsgericht brauchte
nicht zu entscheiden, ob der Antrag der Klägerin auf
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 189 Abs. 3
Satz 1 BEG) rechtzeitig gestellt worden ist. Die Erwä-
gungen, mit denen es das Wiedereinsetzungsgesuch für un-
begründet gehalten hat, begegnen keinen rechtlichen Be-
denken. Die Behauptung in der Beschwerdeschrift, die Klä-
gerin habe, bis sie zu Dr. Kerenyi gekommen sei, die feste
Überzeugung gehabt, daß ihr Leiden auf ihren Rußlandaufent-

- 3 -

halt zurückzuführen sei, widerspricht den für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts.

Graf

Dr. Thuma

Begläuligt:

Justizhauptsekretär

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)